

Amtsblatt

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



24. Jahrgang

kostenlos

Guben, 10. Juli 2024

Nr. 01/2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.04.2024	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">- Beschluss Nr. VA 01/2024- Beschluss Nr. VA 02/2024- Beschluss Nr. VA 03/2024- Beschluss Nr. VA 04/2024- Beschluss Nr. VA 05/2024	
Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.06.2024	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">- Beschluss Nr. VA 06/2024	
Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.07.2024	Seiten 3 - 4
<ul style="list-style-type: none">- Beschluss Nr. VA 07/2024	
Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.07.2024	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">- Beschluss Nr. VV 01/2024- Beschluss Nr. VV 02/2024- Beschluss Nr. VV 03/2024- Beschluss Nr. VV 04/2024- Beschluss Nr. VV 05/2024- Beschluss Nr. VV 06/2024- Beschluss Nr. VV 07/2024	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 5
Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seiten 5 - 12
Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen vom 02.02.2024	Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen vom 02.02.2024	Seite 13

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (03561)43820

Bezugsmöglichkeiten:

1. Das Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband liegt aus im Kundencenter des GWAZ, Kaltenborner Str. 91, 03172 Guben.

2. Im Internet: <https://www.gwaz-guben.de/verband/amtsblaetter.html>.

3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars.

4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen (Porto), jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.04.2024

Beschluss Nr. VA 01/2024

Vergabe von Planleistungen für den Neubau des Verwaltungsgebäudes II

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter P2 mit seinem Nebenangebot mit den Planleistungen (Leistungsphase 1 – 8) für den Neubau des Verwaltungsgebäudes II zu beauftragen.

Beschluss Nr. VA 02/2024

Mitgliedschaft des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beim BDEW

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Mitgliedschaft des GWAZ im Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 03/2024

Verpflichtungserklärung zum Anschluss von saisonal genutzten Grundstücken

Der Verbandsausschuss beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu den Preisen und Gebühren 2025/2026, die Verpflichtungserklärungen in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VA 04/2024

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft KAG „Wasserverbund Niederlausitz“

Der Verbandsausschuss beauftragt den Vorstandsvorsteher, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft KAG „Wasserverbund Niederlausitz“ zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. VA 05/2024

1. Änderung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die 1. Änderung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.06.2024

Beschluss Nr. VA 06/2024

Neufassung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.07.2024

Beschluss Nr. VA 07/2024

Feststellung des Jahresabschlusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Verbandsausschuss beschließt der Verbandsversammlung zu empfehlen den Beschluss zu fassen, den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2023 auf Basis des vorliegenden Jahres-

abschlussberichtes der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.07.2024

Beschluss Nr. VV 01/2024

Feststellung des Jahresabschlusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 auf Basis des vorliegenden Jahresabschlussberichtes der Ebner Stolz Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH & Co. KG festgestellt wird.

Beschluss Nr. VV 02/2024

Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Jahresabschluss des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 998.310,21 € des Jahres 2023 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 03/2024

Entlastung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Verbandsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2023 auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2023 entlastet wird.

Beschluss Nr. VV 04/2024

Entlastung des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der hauptamtliche Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2023 auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2023 entlastet wird.

Beschluss Nr. VV 05/2024

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 06/2024

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt, die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 07/2024

Mitgliedschaft des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beim BDEW

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mitgliedschaft des GWAZ im Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW).

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der mit Beschluss Nr. VV 01/2024 der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 04.07.2024 festgestellte Jahresabschluss 2023 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie die Beschlüsse VV 02/2024; VV 03/2024 und VV 04/2024 liegen gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 15.08.2024 bis 30.08.2024 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 12 b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, ausgefertigt
am 08.07.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KGGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 04.07.2024 mit Beschluss Nr. VV 05/2024 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines, Benutzungsgebühren
§	2	Gebührensschuldner
§	3	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§	4	Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
§	5	Veranlagung und Fälligkeit
§	6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§	7	Grundgebühr
§	8	Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
§	9	Kostenerstattung für Sonderleistungen
§	10	Ordnungswidrigkeiten
§	11	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - nachfolgend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben eine dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der

Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührensschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührensschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die festgesetzten Abschläge werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.
- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung.

Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

**ab 01.01.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage
(gesamtes Verbandsgebiet)**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	Q3 4 m ³ /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q3 10 m ³ /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q3 16 m ³ /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q3 25 m ³ /h	600,00 Euro

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke und sonstige Grundstücke, insbesondere gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, die an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:

- a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - b) das aus Eigenversorgungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
- (5) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (6) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 4 und 5 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 5 bis auf Widerruf.
- (7) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden die nach Abs. 3 und 4 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (8) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (9) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (10) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

**ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die
gesamte öffentliche Entwässerungsanlage
(gesamtes Verbandsgebiet)** 6,10 Euro

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die 5,22 Euro

**gesamte öffentliche Entwässerungsanlage
(gesamtes Verbandsgebiet)**

ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,85 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (11) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der ehemaligen Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt übergangsweise befristet bis zum 31.12.2024 als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.
- (12) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken und aus sonstigen Grundstücken, insbesondere gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, beträgt

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,10 Euro

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 5,22 Euro

ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,85 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (13) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 6,85 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien.
- (14) Die Gebührensätze gemäß der Absätze 10, 12 und 13 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 9**Kostenerstattung für Sonderleistungen**

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen bis einschließlich 2 m³ als Sonderleistung wird neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Der Erstattungssatz beträgt 10,00 Euro pro Abfuhr.
- (3) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (4) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (5) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler geltend als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet

Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.

Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 4 und 5 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 6 den Einbau nicht anzeigt,
 - b. entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - c. Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
 - d. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

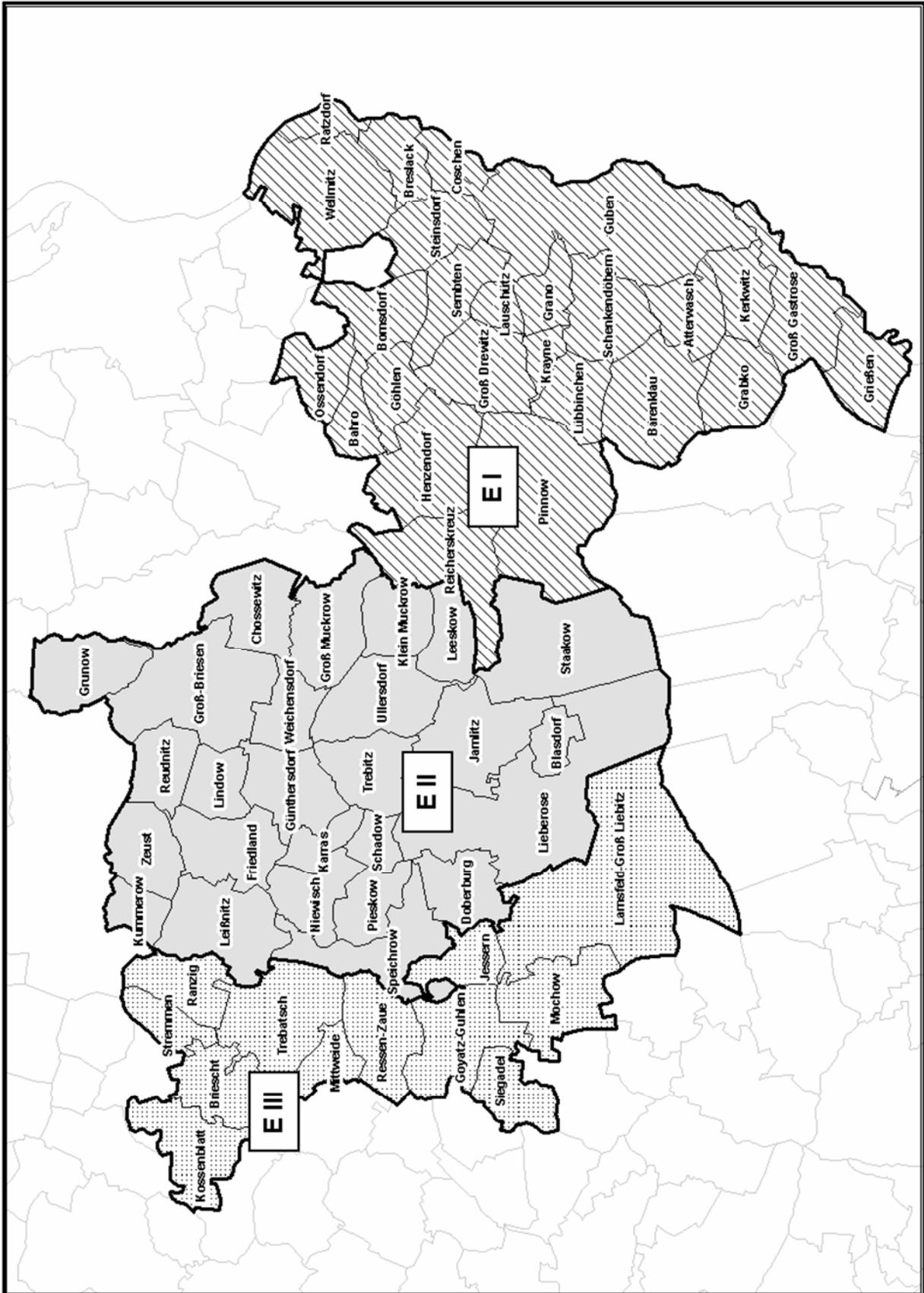
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 04.07.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

letzte bekannte Anschrift: **Kornelia Redlich-Schöpe, geb. am 13.08.1968**
OT Mochow
Mochower Dorfstraße 27 a
15913 Schwielochsee

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Frau Kornelia Redlich-Schöpe in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereitliegt. Die Mitteilung hat das Datum vom 02.02.2024 und das Aktenzeichen VRS23-0917.

Die Abholung kann nur durch Kornelia Redlich-Schöpe persönlich oder eine von ihr bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

R. Philipp
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

letzte bekannte Anschrift: **Torsten Tschacksch, geb. am 02.12.1967**
OT Mochow
Mochower Dorfstraße 43
15913 Schwielochsee

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn Torsten Tschacksch in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereitliegt. Die Mitteilung hat das Datum vom 02.02.2024 und das Aktenzeichen VRS23-2071.

Die Abholung kann nur durch Torsten Tschacksch persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

R. Philipp
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
